

Stadt Luzern Stadtrat Hirschengraben 17 6002 Luzern www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11 stadtrat@stadtluzern.ch

# Stellungnahme zum Postulat 305

## Gewerbeparkplätze in allen Quartieren

Claudio Soldati, Caroline Rey und Marta Lehmann namens der SP-Fraktion vom 16. November 2023 Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 110 vom 21. Februar 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. März 2024 entgegen dem Antrag des Stadtrates überwiesen.

#### Ausgangslage

Gestützt auf den Bericht und Antrag 5/2020 «Konzept Autoparkierung», welcher im November 2020 vom Grossen Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, konnten bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt werden, damit in der Stadt Luzern eine genügende Anzahl öffentlich zugänglicher Parkplätze zur Verfügung stehen. Beispielsweise konnten durch die Einführung einer Nachweispflicht für den Parkkartenbezug die Bezüge von Parkkarten um 15 Prozent reduziert werden. Weiter wurde in der Luzerner Innenstadt die maximale Parkdauer von 120 Minuten auf 60 Minuten reduziert. Durch diese Massnahme stieg der Umschlag der Parkplätze in der Innenstadt, sodass vermehrt Parkplätze frei sind. Gemäss dem Postulanten und den Postulantinnen haben sich zudem die neu signalisierten Parkflächen für Handwerks- und Serviceleute im Bereich der Altstadt bewährt. Durch diese können auch Fahrzeuge, die zu gross für ein Parkhaus sind, in Gehdistanz zur Fussgängerzone Altstadt parkiert werden.

Gemäss dem Postulanten und den Postulantinnen beklagen sich Gewerbetreibende regelmässig über die Verkehrssituation in der Stadt Luzern. Es werde bemängelt, dass Gewerbefahrzeuge regelmässig im Verkehr stecken blieben und Gewerbetreibende nicht ausreichend rasch eine Parkgelegenheit finden. Der Postulant und die Postulantinnen bitten entsprechend den Stadtrat zu prüfen, in sämtlichen Quartieren mit hohem Parkdruck Handwerks- und Serviceparkplätze analog jenen an der Museggstrasse und am St.-Karli-Quai einzurichten.

### Erwägungen

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. September 2014 (Parkkartenreglement; sRSL 6.3.1.1.1) sieht für Handwerks- und Serviceleute Dauerparkkarten vor. Mit diesen Parkkarten darf auf allen öffentlichen Strassenparkplätzen zeitlich unlimitiert parkiert werden. Ausgenommen sind die zirka 50 Kurzzeitparkplätze mit einer maximal zulässigen Parkdauer von bis zu 30 Minuten. Auf diesen gilt die Parkkarte nicht. Darüber hinaus sind konkrete Bezugsbedingungen und Bestimmungen in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 2015 (Parkkartenverordnung; sRSL 6.3.1.1.2) geregelt. Auf sogenannten Flächen im Gemeingebrauch (öffentliche Strassen und Parkplätze) darf die Behörde nicht ohne Weiteres Parkplätze reservieren lassen. Reservationen sind nur zulässig, wenn hierfür ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Solche gewichtigen öffentlichen Interessen liegen vor, wenn es um Reservationen für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Sanität usw.) oder Dienstfahrzeuge bzw. für Fahrzeuge von mit Dienstfahrten beauftragten Personen geht. Reservationen für Fahrzeuge des allgemeinen

Staatspersonals sind aber auf solchen Flächen auch nicht gestattet, da das Bedürfnis des Staatspersonals nach Parkplätzen nicht höher gewichtet werden darf als das Bedürfnis der übrigen Anwohnenden (Wiederkehr René / Richli Paul, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts – Band II, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2014, S. 21). Bei den Parkflächen an der Museggstrasse und demnächst auch am St.-Karli-Quai handelt es sich um zahlungspflichtige Parkfelder, die jedoch Handwerksund Serviceleuten mit Jahresdauerparkkarte zu gewissen Zeiten, nämlich werktags zwischen 6.00 und 18.00 Uhr, vorbehalten sind. Diese Lösung wurde als absolute Ausnahme realisiert, um Handwerks- und Serviceleuten zu ermöglichen, in der Nähe des autofreien Perimeters Altstadt parkieren zu können, was in einer Fussgängerzone grundsätzlich nicht möglich ist. Solche privilegierten Parkplätze auch im übrigen Stadtgebiet, das nicht als Fussgängerzone signalisiert ist, zusätzlich einzurichten, entspricht nach Ansicht des Stadtrates keinem gewichtigen öffentlichen Interesse. In der Regel stehen genügend Parkflächen auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund für eine solche Parkierung zur Verfügung. Wie bereits weiter oben beschrieben, dürfen Handwerks- und Serviceleute mit den Dauerparkkarten auf allen öffentlichen Strassenparkplätzen (mit Ausnahme von Kurzzeitparkplätzen) zeitlich unlimitiert parkieren.

In der Stadt Luzern gibt es gemäss LUSTAT rund 53'400 private und 14'900 öffentliche Parkplätze. Das Reglement über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkplatzreglement; sRSL 7.2.2.1.1) gibt die Nutzung und die Erstellung der Parkplätze auf Privatgrund vor. Bei Wohnungen müssen rund 10 Prozent der zu erstellenden Parkflächen für Besuchende erstellt werden. Handwerker können als Besuchende auf diesen Besucherparkplätzen parkieren, sofern die Grundeigentümerschaft keine anderslautende Regelung erlässt. In der Summe steht den Handwerks- und Serviceleuten bereits heute eine grosse Anzahl an Parkflächen zur Verfügung. Nicht nur in den Aussenquartieren, sondern auch in der Innenstadt existieren auf Privatgrund viele Parkplätze, welche aktuell vermietet sind. Grundeigentümerschaft und Mietende sollten angehalten werden, wenn sie Handwerks- oder Serviceleute bestellen, auf private Parkierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Sinnvollerweise würden die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Anzahl Besucherparkplätze für Besuchende/Handwerks- oder Serviceleute bereitstellen.

Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit von Handwerks- und Serviceleuten, die in der Stadt Luzern Arbeiten erledigen. Fahrten von Handwerks- und Serviceleuten sind Teil des Wirtschaftsverkehrs. Diese werden im Rahmen des Grundlagenberichts Citylogistik behandelt. Der Grundlagenbericht Citylogistik wird dem Grossen Stadtrat voraussichtlich im Sommer 2024 vorgelegt.

Das Bundesamt für Verkehr ASTRA will in Zukunft schwere Motorfahrräder bis 450 kg und mit einer maximalen Breite von 1,20 m auf den Velowegen und Strassen zulassen. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde im Sommer 2023 zur Vernehmlassung freigegeben. Die Gesetzesanpassung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Der Stadtrat verfolgt die weitere Entwicklung sehr gespannt. Die erwähnte Gesetzesanpassung bietet auch für Handwerks- und Serviceleute Chancen, einen Mobilitätswandel zu vollziehen. Wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind, werden vorhandene Potenziale für eine Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsmittel sicherlich besser umgesetzt. Entsprechend sollen auch künftige Entwicklungen von nachhaltigen und flächeneffizienten Verkehrsmitteln für den Wirtschaftsverkehr berücksichtigt werden.

#### **Fazit**

Die Stadt Luzern soll für den Wirtschaftsverkehr und die Zwischenparkierung für Handwerks- und Serviceleute gut erschlossen sein. Eine Reservation von Parkflächen für Handwerks- und Serviceleute ist nur im Ausnahmefall möglich und soll nicht auf weitere Stadtgebiet ausgeweitet werden. Entsprechend beantragt der Stadtrat, das Postulat abzulehnen. Die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für die Umsetzung der vom Postulanten und von den Postulantinnen geforderten Massnahmen würde Kosten in der Höhe von zirka Fr. 100'000.– auslösen.